

99013007026000, 99013007026000

Einwilligung des Vaters in die Adoption eines Kindes

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/430274151/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013007026000, 99013007026000
Leistungsbezeichnung I	Einwilligung des Vaters in die Adoption eines Kindes
Leistungsbezeichnung II	Einwilligung des Vaters in die Adoption eines Kindes
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Einwilligung in Adoption, Adoption, Verzichtserklärung, Verzicht auf elterliche Sorge, Ungewollte Schwangerschaft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Beurkundung (026)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und

Modul	Sachverhalt
	Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://dejure.org/gesetze/BGB/1747.html https://dejure.org/gesetze/BGB/1750.html
Teaser	Wenn Sie Ihr Kind zur Adoption freigegeben möchten und mit der Mutter nicht verheiratet sind, können Sie bereits vor Geburt des Kindes in die Adoption einwilligen. Außerdem können Sie darauf verzichten, einen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge (auf sich) zu stellen.
Volltext	Damit ein Kind zur Adoption freigegeben werden kann, bedarf es der Einwilligung beider Eltern. Diese Einwilligung kann in der Regel erst acht Wochen nach Geburt des Kindes erteilt werden. Wenn die Mutter nicht verheiratet ist, können Sie als Vater, wenn Sie nicht sorgeberechtigt sind, die Einwilligung in die Adoption bereits vor der Geburt des Kindes erteilen. Diese Einwilligung muss notariell beurkundet werden. Die Einwilligung in eine Adoption kann nicht bei einem Jugendamt beurkundet werden. Außerdem kann der Vater eine Erklärung abgeben, dass er die elterliche Sorge für das Kind nicht beantragen wird. Diese, die Einwilligung ergänzende Erklärung zum Verzicht einer Übertragung des Sorgerechtes, muss „öffentlich“ beurkundet werden. „Öffentlich“ bedeutet, dass die Erklärung ebenfalls notariell beurkundet werden kann. Die Erklärung kann allerdings beispielsweise auch (in diesem Fall

Modul	Sachverhalt
	kostenfrei) bei einem Jugendamt beurkundet werden. Sowohl bei der Beurkundung der Einwilligung in eine Adoption als auch bei der Beurkundung der Verzichtserklärung, werden Sie vor der Beurkundung über die rechtlichen Folgen und Wirkungen der Beurkundung informiert.
Erforderliche Unterlagen	• Identitätsnachweis (Personalausweis ,Reisepass oder vergleichbares Dokument)
Voraussetzungen	Sie müssen der Vater des Kindes sein. Ist die Vaterschaft noch nicht rechtswirksam festgestellt, müssen Sie glaubhaft machen können der Vater des Kindes zu sein. Beispielsweise könnte die Mutter bestätigen, dass nur Sie als Vater des Kindes in Betracht kommen.
Kosten	Für die notarielle Beurkundung entstehen Kosten entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung. Die genaue Höhe der Kosten kann Ihnen das Notariat vor der Beurkundung mitteilen. Die öffentliche Beurkundung der Verzichtserklärung vor der Urkundsperson eines Jugendamtes ist kostenfrei.
Verfahrensablauf	• Sie müssen nachweisen, dass Sie der Vater des Kindes sind. Als Nachweis kann eine Geburtsurkunde des Kindes dienen, in der Sie als Vater eingetragen sind. Ist das Kind noch nicht geboren, müssen Sie glaubhaft machen, der Vater des Kindes zu sein (siehe Voraussetzungen). Gleiches gilt, wenn Ihre Vaterschaft nach der Geburt des Kindes noch nicht rechtswirksam festgestellt worden ist. • Die Person, die die Urkunde aufnimmt, klärt Sie über die Rechtswirkung der Urkunde auf. • Die Urkunde wird dann an das Familiengericht übersandt. Die Einwilligung bzw. der Verzicht wird wirksam, sobald die Urkunde bei dem Familiengericht eingegangen ist. • Sowohl die Einwilligung als auch der Verzicht sind unwiderruflich. Das heißt, auch wenn Sie Ihre Meinung ändern sollten, können Sie nicht von den beurkundeten Erklärungen zurücktreten.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Die erforderlichen rechtlichen Belehrungen und Fragen, die Sie ggf. vor der Beurkundung klären möchten, erfordern einen zeitlichen Aufwand, der in jedem Einzelfall anders ist. Hinzu kommt eine eventuelle Wartezeit vor Ort. Es ist empfehlenswert, einen Termin für die Beurkundung zu vereinbaren.
Frist	Einen Verzicht auf die Übertragung des Sorgerechts kann der nicht mit der Mutter verheiratete Vater erst nach der Geburt des Kindes beurkunden lassen. Seine Einwilligung in die Adoption kann der nicht mit der Mutter verheiratete und nicht sorgeberechtigte Vater dagegen bereits vor der Geburt des Kindes beurkunden lassen. Ansonsten können Mutter und Vater – getrennt oder gemeinsam – die notarielle Einwilligung in die Adoption ihres Kindes frühestens acht Wochen nach der Geburt erteilen.
weiterführende Informationen	https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/ki-nderwunsch-adoption/adoption https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/ki-nderwunsch-adoption/adoption
Hinweise	Die Einwilligung in die Adoption muss notariell (also von einer Notarin oder einem Notar) beurkundet werden. Die Verzichtserklärung muss öffentlich beurkundet werden. Das ist ebenfalls in einem Notariat möglich, aber beispielsweise auch in einem Jugendamt.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Für die Freigabe zur Adoption bedarf es der Einwilligung beider Eltern. Diese kann erst acht Wochen nach der Geburt des Kindes abgegeben werden. • Wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, kann der nicht sorgeberechtigte Vater des Kindes (oder der Mann, der glaubhaft macht der Vater des Kindes zu sein), seine Einwilligung schon vor der Geburt des Kindes erteilen. • Der Vater kann außerdem durch Erklärung darauf verzichten, die elterliche Sorge für das Kind auf ihn zu übertragen.

Modul	Sachverhalt
	• Die Beurkundung der Einwilligung in eine Adoption kann in einem Notariat erfolgen. • Die Beurkundung der Einwilligung in eine Adoption kann in einem Notariat erfolgen. • Eine Verzichtserklärung kann unter anderem in einem Notariat oder auch in einem Jugendamt beurkundet werden.
Ansprechpunkt	Die Beurkundung der Einwilligung in eine Adoption kann in einem Notariat erfolgen. Eine Verzichtserklärung kann unter anderem in einem Notariat oder auch in einem Jugendamt beurkundet werden.
Zuständige Stelle	Die Beurkundung der Einwilligung in eine Adoption kann in einem Notariat erfolgen. Eine Verzichtserklärung kann unter anderem in einem Notariat oder auch in einem Jugendamt beurkundet werden.
Formulare	Keine Die Einwilligung in die Adoption muss notariell (also von einer Notarin oder einem Notar) beurkundet werden. Die Verzichtserklärung muss öffentlich beurkundet werden. Das ist ebenfalls in einem Notariat möglich, aber beispielsweise auch in einem Jugendamt.
Ursprungsportal	Einwilligung des Vaters in die Adoption eines Kindes, Consent of the father to the adoption of a child